

Bericht der Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

gemäß § 52 Abs. 1 Nr.2 EEG 2012:

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2012

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

**Betriebsnummer des
Elektrizitätsversorgungsunternehmens (Stromlieferant) bei
der Bundesnetzagentur:**

20002309

1. Einleitung

Gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2012 (2012 sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, einen Bericht über Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45-49 EEG 2012 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30.09 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der vorliegende Bericht dient daher der Erläuterung der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im Berichtsjahr 2012.

2. Grundsystematik

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 16, 18-33 EEG 2012 einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 34, 35 EEG 2012 von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach §§ 16, 18-33 EEG 2012 vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß §§ 36, 37 EEG 2012 von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach §§ 8, 16, 18-33 EEG 2012 von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Zudem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Liegt die abzunehmende EEG-Menge eines Übertragungsnetzbetreibers – im Vergleich mit den vorgenannten an Letztverbraucher gelieferten Strommengen – über dem durchschnittlichen Anteil der EEG-Strommengen, so hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 16, 18-33 EEG 2012 den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 43 Abs. 3 HS. 2 EEG 2012 darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des § 40 EEG 2012 in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 37 EEG 2012 daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für die Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Die Durchschnittsvergütung für den Strom, den jeder Stromlieferant vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber aus dem EEG- Belastungsausgleich abnehmen muss, liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis dieses Lieferanten für die korrespondierende Strommenge. Dementsprechend entstehenden beim Lieferanten für diesen zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf dieser Strommenge Mehrkosten, die in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom weiter gegeben werden („EEG-Umlage“).

3. Erläuterungen zur Datenermittlung der Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben gem. §§ 49, 51 EEG 2012

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 49 EEG 2012 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 51 Abs.1 i.V.m § 49 EEG 2012 gegenüber der Bundesnetzagentur. Beiden Verpflichtungen ist die Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben nachgekommen.

EEG-umlagepflichtige Stromlieferung an Letztverbraucher in der Regelzone der Amprion GmbH

Die nachfolgende Tabelle gibt die von den Gemeindewerken Waldfischbach-Burgalben in der Regelzone der Amprion GmbH an Letztverbraucher gelieferten Strommenge, für die nach § 37 Abs. 2 EEG eine Umlage verlangt werden kann, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 wieder

EEG-Umlage	Liefermenge (kWh)
EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 EEG ¹ (volle Umlage)	15.070.622
Verringerte EEG-Umlage nach § 39 Abs. 1 EEG (volle Umlage ./ 2,0 ct/kWh)	0
Verringerte EEG-Umlage nach § 39 Abs. 3 EEG (volle Umlage ./ 2,0 ct/kWh)	0
Verringerte EEG Umlage nach § 66 Abs. 16 EEG (0,0 ct/kWh)	0
Begrenzte EEG-Umlage nach § 40 Abs. 1 EEG a. F. ² i. V. m. § 6 AusglMechV a. F. ² (0,05 ct/kWh)	0
Summe:	15.070.622

¹ einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 41 Abs. 3 EEG a. F.

² Hier und im folgenden wird die Abkürzung " a. F." für die am 31.12.2011 geltenden Fassung verwendet.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr.2 EEG 2012 können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: www.amprion.net